

Artikel 1: Anwendungsbereich

1.1. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, die von der Tankgigant GmbH, nachfolgend als "Tankgigant" bezeichnet, gemacht werden, für alle Verträge, die sie abschließt, und für alle daraus resultierenden Vereinbarungen, soweit Tankgigant Anbieter oder Auftragnehmer ist.

1.2. Tankgigant wird als "Auftragnehmer" oder "Vermieter" bezeichnet. Die Vertragspartei wird als "Auftraggeber" oder "Mietler" bezeichnet.

1.3. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Inhalt des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Vertrags und diesen Bedingungen gehen die Bestimmungen des Vertrags vor.

Artikel 2: Angebote

2.1. Alle Angebote sind unverbindlich. Der Auftragnehmer hat das Recht, sein Angebot innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang der Annahme zurückzuziehen.

2.2. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Informationen zur Verfügung stellt, kann der Auftragnehmer davon ausgehen, dass diese Informationen korrekt und vollständig sind, und sein Angebot darauf basieren.

2.3. Die in dem Angebot genannten Preise sind in Euro ausgedrückt, zuzüglich Mehrwertsteuer und sonstiger staatlicher Abgaben oder Steuern. Die Preise sind weiterhin zuzüglich Reise-, Unterkunft-, Verpackungs-, Lager- und Transportkosten sowie Kosten für das Laden, Entladen und die Unterstützung bei Zollformalitäten.

Artikel 3: Vertraulichkeit

3.1. Alle Informationen, die vom Auftragnehmer oder in seinem Namen an den Auftraggeber übermittelt werden (wie Angebote, Entwürfe, Bilder, Zeichnungen und Know-how) jeglicher Art und in jeglicher Form, sind vertraulich und dürfen vom Auftraggeber nur zum Zwecke der Vertragserfüllung verwendet werden.

3.2. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen dürfen vom Auftraggeber weder öffentlich gemacht noch vervielfältigt werden.

3.3. Wenn der Auftraggeber eine der in Absatz 1 und 2 dieses Artikels genannten Verpflichtungen verletzt, ist er für jede Zuwiderhandlung eine sofort fällige Geldstrafe in Höhe von 25.000 € pro Verstoß schuldig. Diese Strafe kann neben Schadensersatzansprüchen gemäß dem Gesetz geltend gemacht werden.

3.4. Der Auftraggeber muss die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen auf erstes Anfordern innerhalb einer vom Auftragnehmer festgelegten Frist nach Wahl des Auftragnehmers zurücksenden oder zerstören. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine sofort fällige Geldstrafe von 1.000 € pro Tag schuldig. Diese Strafe kann neben Schadensersatzansprüchen gemäß dem Gesetz geltend gemacht werden.

Artikel 4: Ratschläge und bereitgestellte Informationen

4.1. Der Auftraggeber kann keine Rechte aus Ratschlägen und Informationen des Auftragnehmers ableiten, die nicht direkt mit dem Auftrag zusammenhängen.

4.2. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Informationen zur Verfügung stellt, kann der Auftragnehmer bei der Ausführung des Vertrags von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen.

4.3. Aus dem Rat des Auftragnehmers können niemals Rechte abgeleitet werden. Die Anwendung des Rats und die Nutzung des Tanks liegen vollständig in der Verantwortung des Auftraggebers. Der Auftraggeber erkennt an, dass die praktische Umsetzung und die Ergebnisse der Tanknutzung je nach spezifischen Umständen variieren können, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen.

4.4. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden, Verluste oder Kosten, die aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung des bereitgestellten Rats oder der Nutzung des Tanks entstehen und sei denn, der Auftragnehmer handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

4.5. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von jeglichen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Nutzung von Ratschlägen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfen, Materialien, Marken, Mustern, Modellen und ähnlichem, die vom Auftraggeber oder in seinem Namen zur Verfügung gestellt wurden, frei. Der Auftraggeber wird alle Schäden, einschließlich der vollständig entstandenen Kosten für die Verteidigung gegen diese Ansprüche, dem Auftraggeber erstatten.

Artikel 5: Lieferzeit / Ausführungszeitraum

5.1. Ein angegebener Lieferzeit- oder ein angegebener Ausführungszeitraum sind indikativ.

5.2. Die Lieferzeit oder der Ausführungszeitraum beginnt erst, wenn in allen kommerziellen und technischen Details Einigkeit erzielt wurde, alle Informationen, einschließlich endgültiger und genehmigter Zeichnungen und dergleichen, dem Auftragnehmer vorliegen, die vereinbarte (Teil-)Zahlung eingegangen ist und die übrigen Bedingungen für die Ausführung des Auftrags erfüllt sind.

5.3. Wenn folgende Umstände vorliegen:

- a. andere Umstände als dem Auftragnehmer bekannt waren, als er die Lieferzeit oder den Ausführungszeitraum angeben hat, wird die Lieferzeit oder der Ausführungszeitraum um die Zeit verlängert, die der Auftragnehmer unter Berücksichtigung seiner Planung benötigt, um den Auftrag unter diesen Umständen auszuführen;

- b. Zusatzarbeiten, die die Lieferzeit oder der Ausführungszeitraum um die Zeit verlängern, die der Auftragnehmer unter Berücksichtigung seiner Planung benötigt, um die dafür erforderlichen Materialien und Teile zu beschaffen und die Zusatzarbeiten auszuführen;

- c. Aufschub von Verpflichtungen durch den Auftragnehmer wie die Lieferzeit oder der Ausführungszeitraum um die Zeit verlängert, die er unter Berücksichtigung seiner Planung benötigt, um den Auftrag auszuführen, nachdem der Grund für den Aufschub entfallen ist. Vorbehaltlich eines Gegenbeweises durch den Auftraggeber wird davon ausgegangen, dass die Dauer der Verlängerung der Lieferzeit oder des Ausführungszeitraums ausschließlich auf eine Situation wie unter a bis c beschrieben zurückzuführen ist.

5.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Kosten zu tragen, die der Auftragnehmer aufgrund einer Verzögerung der Lieferzeit oder des Ausführungszeitraums gemäß Absatz 3 dieses Artikels entstehen oder die der Auftraggeber erleidet.

5.5. Die Überschreitung der Lieferzeit oder des Ausführungszeitraums berechtigt den Auftraggeber in keinem Fall zu Schadensersatz oder Auflösung. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von etwaigen Ansprüchen Dritter aufgrund einer Überschreitung der Lieferzeit oder des Ausführungszeitraums frei.

Artikel 6: Lieferung und Risikoübergang

6.1. Die Lieferung erfolgt, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Gegenstand an seinem Geschäftsort zur Verfügung stellt und dem Auftraggeber mitteilt, dass der Gegenstand ihm zur Verfügung steht. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Auftraggeber unter anderem das Risiko des Gegenstands für Lagerung, Beladung, Transport und Entladung.

6.2. Auftraggeber und Auftragnehmer können vereinbaren, dass der Auftragnehmer für den Transport sorgt. Das Risiko der Lagerung, Beladung, des Transports und der Entladung liegt auch in diesem Fall beim Auftraggeber. Der Auftraggeber kann sich gegen diese Risiken versichern.

6.3. Wenn ein Austausch stattfindet und der Auftraggeber die auszutauschende Ware bis zur Lieferung der neuen Ware in seinem Besitz behält, bleibt das Risiko der auszutauschenden Ware bis zur Lieferung der neuen Ware nicht in dem Zustand liefern, in dem er sich befand, als der Vertrag abgeschlossen wurde, kann der Auftragnehmer den Vertrag auflösen.

Artikel 7: Preisänderungen

7.1. Wenn ein Austausch stattfindet und der Auftraggeber auf die Lieferung des neuen Gegenstands wartet und den auszutauschenden Gegenstand in seinem Besitz behält, bleibt das Risiko für den auszutauschenden Gegenstand beim Auftraggeber, bis er diesen dem Auftraggeber übergibt. Kann der Auftraggeber den auszutauschenden Gegenstand nicht im Zustand liefern, in dem er sich befand, als der Vertrag abgeschlossen wurde, kann der Auftragnehmer den Vertrag auflösen.

Artikel 8: Höhere Gewalt

8.1. Ein Versäumnis bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen kann dem Auftragnehmer nicht angelastet werden, wenn dieses Versäumnis auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

8.2. Unter höhere Gewalt fallen unter anderem Umstände wie die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung der Verpflichtungen durch

vom Auftragnehmer beauftragte Dritte wie Lieferanten, Subunternehmer und Spediteure oder andere Parteien, von denen der Auftraggeber abhängig ist, sowie Wetterbedingungen, Naturkatastrophen, Terrorismus, Cyberkriminalität, Störungen der digitalen Infrastruktur, Brand, Stromausfall, Verlust, Diebstahl oder Verlust von Werkzeugen, Materialien oder Informationen, Straßensperren, Streiks oder Arbeitsunterbrechungen und Import- oder Handelsbeschränkungen.

8.3. Der Auftragnehmer hat das Recht, die Erfüllung seiner Verpflichtungen bei höherer Gewalt vorübergehend auszusetzen. Sobald die Situation der höheren Gewalt vorüber ist, erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen, sobald es seine Planung zulässt.

8.4. Wenn höhere Gewalt vorliegt und die Erfüllung dauerhaft unmöglich ist oder die vorübergehende Situation höherer Gewalt länger als sechs Monate dauert, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftrag ganz oder teilweise sofort aufzulösen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vertrag sofort aufzulösen, jedoch nur für den Teil der Verpflichtungen, der noch nicht vom Auftragnehmer erfüllt wurde.

8.5. Die Parteien haben keinen Anspruch auf Entschädigung für Schäden, die infolge von höherer Gewalt, Aussetzung oder Auflösung im Sinne dieses Artikels entstehen oder entstanden sind.

Artikel 9: Umfang der Arbeit

9.1. Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass alle erforderlichen Genehmigungen, Ausnahmen und anderen Verfügungen, die für die Durchführung der Arbeit erforderlich sind, rechtzeitig eingeholt werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf erstes Verlangen des Auftragnehmers eine Kopie der genannten Unterlagen zu übermitteln.

9.2. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, umfasst die Arbeit nicht:

- a. Erdarbeiten, Pfahlgründungen, Abbrucharbeiten, Fundamentarbeiten, Mauerarbeiten, Zimmerarbeiten, Putzarbeiten, Malerarbeiten, Tapezierarbeiten, Reparaturarbeiten oder andere Bauarbeiten;
- b. die Herstellung von Anschlüssen für Gas, Strom, Internet oder andere infrastrukturelle Einrichtungen;
- c. Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung von Schäden an oder Diebstahl oder Verlust von auf oder in der Nähe des Arbeitsplatzes befindlichen Gegenständen;
- d. Abtransport von Materialien, Baustoffen oder Abfällen;
- e. vertikaler und horizontaler Transport.

Artikel 10: Zusatzarbeiten

10.1. Änderungen der Arbeit führen in jedem Fall zu Zusatzarbeiten, wenn:

- a. eine Änderung am Design, den Spezifikationen oder der Beschreibung vorliegt;
- b. die vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen nicht der Realität entsprechen;
- 10.2. Zusatzarbeiten werden auf der Grundlage der preisbestimmenden Faktoren berechnet, die zum Zeitpunkt der Ausführung der Zusatzarbeiten gelten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Preis für die Zusatzarbeiten auf erstes Verlangen des Auftragnehmers zu zahlen.

Artikel 11: Durchführung der Arbeit

11.1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragnehmer seine Arbeiten ungestört und zum vereinbarten Zeitpunkt durchführen kann und dass er bei der Durchführung seiner Arbeiten über die erforderlichen Einrichtungen verfügt, wie:

- a. nach dem Arbeits- und Gesundheitsschutzgesetz vorgeschriebene Einrichtungen.

- 11.2. Der Auftraggeber trägt das Risiko und haftet für Schäden an oder Diebstahl oder Verlust von Gegenständen des Auftragnehmers, des Auftraggebers und Dritter, die Werkzeuge, die die Arbeit bestimmter Materialien oder beim Arbeiten verwendeten Geräten, die sich am oder in der Nähe des Ortes befinden, an dem die Arbeiten durchgeführt werden, oder an einem anderen vereinbarten Ort.

- 11.3. Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 2 dieses Artikels ist der Auftraggeber verpflichtet, sich angemessen gegen die in diesem Absatz genannten Risiken zu versichern. Der Auftraggeber muss außerdem das Baustellenrisiko der verwendeten Ausrüstung versichern. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Kopie der entsprechenden Versicherungen (e) und einen Nachweis der Zahlung der Prämie zu übermitteln. Im Falle eines Schadens ist der Auftraggeber verpflichtet, dies unverzüglich seinen Versicherer zur weiteren Bearbeitung und Abwicklung zu melden.

Artikel 12: Abnahme der Arbeit

12.1. Die Arbeit gilt in den folgenden Fällen als abgenommen:

- a. Wenn der Auftraggeber die Arbeit genehmigt hat;
- b. Wenn der Auftraggeber die Arbeit in Gebrauch genommen hat. Nimmt der Auftraggeber einen Teil der Arbeit in Gebrauch, so gilt dieser Teil als abgenommen;
- c. Wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitteilt, dass die Arbeit abgeschlossen ist und der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Mitteilung schriftlich erklärt, dass die Arbeit nicht genehmigt wurde;

- d. Wenn der Auftraggeber die Arbeit nicht aufgrund kleiner Mängel oder fehlender Teile, die innerhalb von 30 Tagen behoben oder nachgeliefert werden können und die die Inbetriebnahme der Arbeit nicht behindern, genehmigt.
- 12.2. Wenn der Auftraggeber die Arbeit nicht genehmigt, ist er verpflichtet, dies unter Angabe von Gründen schriftlich dem Auftragnehmer mitzuteilen. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer die Möglichkeit geben, die Arbeit nachträglich abzunehmen.

12.3. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter auf Schäden an oder nicht abgenommenen Teilen der Arbeit frei, die durch die Nutzung bereits abgenommener Teile der Arbeit verursacht wurden.

Artikel 13: Haftung

13.1. Im Falle einer zurechenbaren Pflichtverletzung ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine vertraglichen Verpflichtungen gemäß Artikel 14 nachträglich zu erfüllen.

13.2. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Schadensersatzleistung aus jedem Rechtsgrund ist auf den Schaden beschränkt, der durch eine vom Auftragnehmer abgeschlossene Versicherung oder für ihn abgeschlossene Versicherung gedeckt ist. Der Umfang dieser Verpflichtung ist jedoch niemals größer als der Betrag, der in dem jeweiligen Fall unter dieser Versicherung ausgezahlt wird.

13.3. Wenn der Auftragnehmer aus irgendeinem Grund nicht auf Absatz 2 dieses Artikels zurückgreifen kann, ist die Verpflichtung zur Schadensersatzleistung auf maximal 15% des Gesamtauftragswerts (ohne MwSt.) beschränkt. Wenn der Vertrag aus Teilen oder Teilleistungen besteht, ist diese Verpflichtung auf maximal 15% (ohne MwSt.) des Auftragswerts für diesen Teil oder diese Teilleistung beschränkt. Bei Daueraufträgen ist die Verpflichtung zur Schadensersatzleistung auf maximal 15% (ohne MwSt.) des in den letzten zwölf Monaten vor dem schadensverursachenden Ereignis des Auftragswerts beschränkt.

13.4. Nicht zurechenhaftig sind:

- a. Folgeschäden. Unter Folgeschäden fallen unter anderem Stillstandsschäden, Produktionsverluste, entgangener Gewinn, Strafen, Transportkosten und Reise- und Unterbringungskosten;
- b. Aufsichtsschäden. Unter Aufsichtsschäden fallen unter anderem Schäden, die während der Ausführung der Arbeit an Gegenständen entstehen, an denen gearbeitet wird, oder an Gegenständen, die sich in der Nähe des Arbeitsplatzes befinden;
- c. Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Hilfspersonen oder nicht leitenden Angestellten des Auftragnehmers verursacht wurden.

Der Auftraggeber kann sich gegen diese Schäden versichern, wenn möglich.

13.5. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Schäden an vom Auftraggeber bereitgestelltem Material aufgrund einer fehlerhaften Bearbeitung zu erstatten.

13.6. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter auf Produkthaftung frei, die auf einen Mangel an einem Produkt zurückzuführen sind, das vom Auftraggeber an einen Dritten geliefert wurde und zu dem vom Auftragnehmer gelieferten Produkten oder Materialien gehört. Der Auftraggeber ist verpflichtet,

alle in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden, einschließlich der (vollständigen) Abwehrkosten, dem Auftraggeber zu erstatten.

14.1. Garantie und sonstige Ansprüche

14.1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, steht der Auftragnehmer für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Lieferung für die ordnungsgemäße Ausführung der vereinbarten Leistung ein, wie in den folgenden Artikelabsätzen näher erläutert wird.

14.2. Wenn abweichende Garantiebedingungen zwischen den Parteien vereinbart wurden, gelten die Bestimmungen dieses Artikels trotzdem, es sei denn, sie stehen im Widerspruch zu diesen abweichenden Garantiebedingungen.

14.3. Wenn die vereinbarte Leistung nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde, wird der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist entscheiden, ob er diese trotzdem ordnungsgemäß ausführt oder dem Auftraggeber einen anteiligen Betrag des Auftragspreises gutschreibt.

14.4. Wenn sich der Auftragnehmer dafür entscheidet, die Leistung ordnungsgemäß auszuführen, bestimmt er selbst Art und Zeitpunkt der Ausführung. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer in jedem Fall die Möglichkeit dazu bieten. Wenn die vereinbarte Leistung (auch) aus der Bearbeitung von Material besteht, das vom Auftraggeber bereitgestellt wurde, muss der Auftraggeber auf eigene Kosten und Gefahr neues Material bereitstellen.

14.5. Teile oder Materialien, die vom Auftragnehmer repariert oder ersetzt werden, müssen dem Auftraggeber vom Auftraggeber zugesandt werden.

14.6. Zu Lasten des Auftraggebers gehen:

- a. Die Transport- oder Versandkosten,
- b. Demontage- und Montagekosten
- 3 Reise- und Unterbringungskosten und Reisezeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

14.7. Der Auftragnehmer ist erst verpflichtet, die Garantie zu gewähren, wenn der Auftraggeber allen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

14.8. Garantieansprüche sind ausgeschlossen für Mängel, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:

- normaler Verschleiß;
- unsachgemäße Verwendung;

- Nichtdurchführung oder unsachgemäße Durchführung von Wartungsarbeiten;

- Installation, Montage, Änderung oder Reparatur durch den Auftragnehmer oder Dritte;

- Mängel an oder Uneingetheit von Gegenständen, die vom Auftraggeber stammen oder vom Auftraggeber vorgeschrieben wurden;

- Mängel an oder Uneingetheit von Materialien oder Hilfsmitteln, die vom Auftraggeber verwendet wurden.

Es wird keine Garantie gewährt für:

- gelieferte Gegenstände, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht neu waren;

- die Prüfung und Reparatur von Gegenständen des Auftraggebers; Teile, für die eine Herstellergarantie gewährt wurde.

Die Bestimmungen in Absatz 3 bis 8 dieses Artikels gelten entsprechend für etwaige Ansprüche des Auftraggebers aufgrund von Vertragsverletzung, Nichterfüllung oder jeglicher anderen Grundlage.

Artikel 15: Reklamationspflicht

15.1. Der Auftraggeber kann sich nicht mehr auf einen Mangel in der Leistung berufen, wenn er nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Entdeckung oder nachdem er den Mangel hätte erkennen müssen, schriftlich beim Auftragnehmer reklamiert hat.

15.2. Der Auftraggeber muss Reklamationen über die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich beim Auftragnehmer einreichen, unter Verfall aller Rechte. Wenn die Zahlungsfrist länger als dreißig Tage ist, muss der Auftraggeber spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich reklamieren.

Artikel 16: Nicht abgenommene Gegenstände

16.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Ablauf der Lieferzeit oder Ausführungsperiode die Gegenstände, die Gegenstand des Vertrags sind, am vereinbarten Ort tatsächlich abzunehmen.

16.2. Der Auftraggeber muss alle erforderliche Unterstützung leisten, um dem Auftragnehmer die Lieferung zu ermöglichen, ohne zusätzliche Kosten.

16.3. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen von Absatz 1 oder 2 dieses Artikels ist der Auftraggeber nach erfolgter Mahnung durch den Auftragnehmer pro Verstoß zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 375 € pro Fall verpflichtet. Diese Strafe kann zusätzlich zu Schadensersatzansprüchen gemäß dem Gesetz gefordert werden.

Artikel 17: Zahlung

17.1. Die Zahlung erfolgt auf ein vom Auftragnehmer angegebenes Konto.

17.2. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.

17.3. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist er verpflichtet, anstelle der vereinbarten Geldsumme auf Anforderung des Auftragnehmers eine Zahlungsanweisung zu leisten.

17.4. Das Recht des Auftraggebers, seine Ansprüche gegen den Auftragnehmer aufzurechnen oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine Zahlungseinstellung oder Insolvenz des Auftragnehmers vor oder das gesetzliche Insolvenzverfahren ist auf den Auftragnehmer anwendbar.

17.5. Unabhängig davon, ob der Auftraggeber die vereinbarte Leistung vollständig erbracht hat, ist alles, was der Auftraggeber aufgrund des Vertrags an ihm schuldet oder schulden wird, sofort fällig, wenn:

- a. eine Zahlungsfrist überschritten wird;
- b. der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus Artikel 16 nicht nachkommt;
- c. das Insolvenzverfahren oder der Antrag auf Zahlungseinstellung des Auftragnehmers eingeleitet wird;
- d. Beschlagnahme von Vermögensgegenständen oder Forderungen des Auftraggebers erfolgt;
- e. der Auftraggeber (Gesellschaft) aufgelöst oder liquidiert wird;
- f. der Auftraggeber (natürliche Person) einen Antrag auf gesetzliche Schuldenregulierung stellt, unter Kuratel gestellt wird oder verstorben ist.

17.6. Bei Verzug bei der Erfüllung einer Geldsumme ist der Auftraggeber dem Auftragnehmer Zinsen auf diese Geldsumme ab dem Tag nach dem vereinbarten Fälligkeitstag bis zum Tag, an dem der Auftraggeber die Geldsumme geleistet hat, schuldig. Wenn keine Fälligkeit vereinbart wurde, sind die Zinsen ab dem 30. Tag nach Fälligkeit fällig. Der Zinssatz beträgt 12% pro Jahr, ist jedoch gleich dem gesetzlichen Zinssatz, wenn dieser höher ist. Bei der Zinsberechnung wird ein Teil des Monats als ganzer Monat betrachtet.

Am Ende eines jeden Jahres wird der Betrag, über den die Zinsen berechnet werden, um die im betreffenden Jahr fälligen Zinsen erhöht.

17.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Schulden gegenüber dem Auftraggeber mit Forderungen von verbundenen Unternehmen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber zu verrechnen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Auftraggeber mit Schulden zu verrechnen, die verbundene Unternehmen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer haben.

17.8. Falls die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt ist, ist der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle außergerichtlichen Kosten in Höhe von mindestens 75 € schuldig.

17.9. Wird der Auftraggeber in einem Gerichtsverfahren ganz oder teilweise im Recht befangen, gehen alle Kosten, die ihm im Zusammenhang mit diesem Verfahren entstanden sind, zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 18: Sicherheiten

18.1. Unabhängig von den vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftraggeber verpflichtet, auf erstes Verlangen des Auftragnehmers, nach dessen Ermessen, ausreichende Sicherheiten für die Zahlung zu leisten. Erfüllt der Auftraggeber diese Verpflichtung nicht innerhalb der festgelegten Frist, gerät er unverzüglich in Verzug. In diesem Fall hat der Auftragnehmer das Recht, den Vertrag zu kündigen und seinen Schaden vom Auftraggeber einzufordern.

18.2. Der Auftragnehmer bleibt Eigentümer der gelieferten Waren, solange der Auftraggeber:

- a. seinen Verpflichtungen aus jeglichem Vertrag mit dem Auftragnehmer nicht nachgekommen ist;
- b. Forderungen, die sich aus der Nichterfüllung der oben genannten Verträge ergeben, wie Schäden, Strafen, Zinsen und Kosten, nicht beglichen hat.

18.3. Solange auf den gelieferten Waren ein Eigentumsvorbehalt ruht, darf der Auftraggeber diese nicht außerhalb seines normalen Geschäftsbetriebs belasten oder veräußern. Diese Klausel hat dingliche Wirkung.

18.4. Nachdem der Auftragnehmer seinen Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat, ist er berechtigt, die gelieferten Waren zurückzunehmen. Der Auftraggeber wird dabei alle erforderliche Unterstützung leisten.

18.5. Wenn der Auftraggeber nach ordnungsgemäßer Lieferung der Waren durch den Auftragnehmer seine Verpflichtungen erfüllt hat, erwirbt der Eigentumsvorbehalt bezüglich dieser Waren wieder, wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus einem später abgeschlossenen Vertrag nicht erfüllt.

18.6. Der Auftragnehmer hat an allen Waren, die er vom Auftraggeber aus welchem Grund auch immer unter sich hat oder erhalten wird, sowie für alle Forderungen, die er gegen den Auftraggeber hat oder haben könnte, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht.

Artikel 19: Rechte des geistigen Eigentums

19.1. Der Auftraggeber gilt als Schöpfer, Designer oder Erfinder der im Rahmen des Vertrags geschaffenen Werke, Modelle oder Erfindungen. Der Auftragnehmer hat daher das ausschließliche Recht, ein Patent, eine Marke oder ein Modell zu beantragen.

19.2. Der Auftragnehmer überträgt bei der Durchführung des Vertrags keine geistigen Eigentumsrechte an den Auftraggeber.

19.3. Wenn die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung (teilweise) in der Lieferung von Computerprogrammen besteht, wird der Quellcode nicht an den Auftraggeber übertragen. Der Auftraggeber erwirbt ausschließlich zu seinem normalen Gebrauch und zur ordnungsgemäßen Funktion der Sache eine nicht-exklusive, weltweite und unbefristete Benutzungslizenz für die Computerprogramme. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, die Lizenz zu übertragen oder eine Unterlizenz zu vergeben. Bei Verkauf der Sache durch den Auftraggeber an einen Dritten geht die Lizenz automatisch auf den Erwerber der Sache über.

19.4. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber aufgrund einer Verletzung der geistigen Eigentumsrechte Dritter entstehen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von jeglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit einer Verletzung geistiger Eigentumsrechte frei.

Artikel 20: Übertragung von Rechten oder Pflichten

20.1. Der Auftraggeber kann Rechte oder Pflichten aus einem Artikel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den zugrunde liegenden Verträgen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers übertragen oder verpfänden. Diese Klausel hat keine Auswirkungen auf die Rechte oder Pflichten aus anderen Verträgen.

Artikel 21: Kündigung oder Stornierung des Vertrags

21.1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder zu stornieren, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt dem zu. Bei Zustimmung des Auftragnehmers ist der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine sofort fällige Entschädigung in Höhe des vereinbarten Preises abzüglich der Einsparungen, die sich aus der Beendigung für den Auftragnehmer ergeben, schuldig. Die Entschädigung beträgt mindestens 20% des vereinbarten Preises.

21.2. Wenn der Preis von den tatsächlich entstehenden Kosten des Auftragnehmers abhängt (Regelbasis), wird die Entschädigung gemäß Absatz 1 dieses Artikels auf die Summe der Kosten, Arbeitsstunden und der anderen Kosten geschätzt, die der Auftragnehmer voraussichtlich für den gesamten Auftrag erzielt hätte.

Artikel 22: Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

22.1. Niederländisches Recht findet Anwendung.

22.2. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (C.I.S.G.) gilt nicht, ebenso wenig wie andere internationale Regelungen, deren Ausschluss zulässig ist.

22.3. Das niederländische Zivilgericht, das für den Sitz des Auftragnehmers zuständig ist, ist für Streitigkeiten zuständig. Der Auftragnehmer kann von dieser Zuständigkeitsregel abweichen und die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln anwenden.

22.4. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die in Verbindung mit dem Auftrag oder resultieren aus Verunreinigungen, die aus dem Tank stammen.

Artikel 23: Lieferbedingungen

23.1. Der Auftragnehmer strebt danach, die Tanks in einem möglichst sauberen Zustand an den Auftraggeber zu liefern. Der Auftraggeber erkennt jedoch an, dass möglicherweise Produktionsrückstände wie Polyethylen (PE)-Körnern und andere Rückstände zum Zeitpunkt der Lieferung im Tank vorhanden sein können.

23.2. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, den Tank vor der Inbetriebnahme sorgfältig zu reinigen. Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass der Tank frei von Produktionsrückständen und anderen Verunreinigungen ist, die die Leistung oder Sicherheit des Tanks beeinträchtigen könnten.

23.3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber direkt oder indirekt aufgrund von Verunreinigungen im Tank entstehen. Dies umfasst, ist jedoch nicht beschränkt auf Schäden an Eigentum, Einkommensverlust oder jede andere Form finanziellen Verlustes, unabhängig davon, ob solche Schäden aus vertraglicher Haftung, unerlaubter Handlung oder einem anderen Rechtsgrund resultieren.

23.4. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich auf oder aus Verunreinigungen im Tank ergeben.

23.5. Der Auftraggeber muss den Auftragnehmer innerhalb der festgelegten Frist von drei (3) Monaten nach Lieferung schriftlich über das Lack informieren, einschließlich einer klaren Beschreibung des Problems und gegebenenfalls Beweismaterial.

Artikel 24: Garantie und Haftung für Undichtigkeiten

24.1. Der Auftragnehmer bemüht sich, sicherzustellen, dass alle Tanks vor der Lieferung sorgfältig auf mögliche Undichtigkeiten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie dem Auftraggeber in optimalen Zustand geliefert werden.

24.2. Sollte es trotz dieser Vorsichtsmaßnahmen innerhalb von drei (3) Monaten nach Lieferung zu einem nachweislich auf mangelhafte Lieferung durch den Auftragnehmer zurückzuführenden Leck kommen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, das Leck kostenlos zu beheben oder den Tank zu ersetzen, je nachdem, was der Auftragnehmer für erforderlich hält.

24.3. Das Ausbauen des Tanks aus einem System oder Raum sowie die damit verbundenen Kosten für das erneute Einbauen des Tanks fallen nicht unter die Gewährleistungsverpflichtungen des Auftragnehmers. Diese Kosten trägt vollständig der Auftraggeber.

24.4. Die Garantie gemäß diesem Artikel beschränkt sich auf die Reparatur oder den Ersatz des Tanks und umfasst ausdrücklich nicht das Aus- und Einbauen des Tanks oder jegliche anderen indirekten Schäden oder Folgeschäden.

24.5. Der Auftraggeber muss den Auftragnehmer innerhalb der festgelegten Frist von drei (3) Monaten nach Lieferung schriftlich über das Lack informieren, einschließlich einer klaren Beschreibung des Problems und gegebenenfalls Beweismaterial.

Artikel 25: Zustand des Tanks und Akzeptanzkriterien

25.1. Der Auftraggeber erkennt an, dass die Tanks trotz hoher Qualitätsstandards kleine ästhetische Unvollkommenheiten aufweisen können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf kleine Kratzer, die auf den Herstellungsprozess oder den Transport zurückzuführen sind.

25.2. Solche kleinen ästhetischen Unvollkommenheiten gelten nicht als Mängel und bilden daher keine gültige Grundlage für die Ablehnung des Tanks durch den Auftraggeber. Das Vorhandensein kleiner Kratzer oder ähnlicher oberflächlicher Unvollkommenheiten hat keinen Einfluss auf die Funktionalität, Integrität oder Sicherheitsstandards des Tanks.

25.3. Die Akzeptanz des Tanks durch den Auftraggeber darf nicht aufgrund kleiner ästhetischer Unvollkommenheiten verweigert werden, die die strukturelle Integrität, Funktionalität oder Sicherheit des Tanks nicht beeinträchtigen.

25.4. Durch die Akzeptanz dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erkennt und akzeptiert der Auftraggeber, dass kleine Kratzer und ähnliche ästhetische Unvollkommenheiten inherent sein können an dem Produkt und keine Grundlage für die Ablehnung, Rücksendung oder Ansprüche unter den Garantieberingungen darstellen, es sei denn, solche Unvollkommenheiten beeinträchtigen die funktionale Leistung oder Sicherheit des Tanks wesentlich.

Artikel 26: Lieferverfahren und Übertragung von Verantwortlichkeiten

26.1. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, im Rahmen des Liefer- und Installationsprozesses ein Foto des gelieferten und/oder installierten Produkts am Standort des Auftraggebers zu machen. Dieses Foto dient als rechtskräftiger Nachweis für die ordnungsgemäße Lieferung und/oder Installation des Produkts.

26.2. Unmittelbar nach Lieferung des Tanks oder der Waren sendet der Auftraggeber dem Auftraggeber eine E-Mail mit dem Foto des gelieferten Produkts, kombiniert mit der Lieferbestätigung. Diese E-Mail dient als Nachweis für die Lieferung in gutem Zustand und gemäß der Vereinbarung.

26.3. Die Verantwortung für das gelieferte Produkt geht auf den Auftraggeber über, sobald die E-Mail mit der Lieferbestätigung und dem Foto des gelieferten Produkts vom Auftraggeber versandt wurde. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Auftraggeber das volle Risiko für Verlust, Beschädigung oder jede andere Form von Wertminderung des Produkts.

26.4. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, den Erhalt der E-Mail mit der Lieferbestätigung und dem Foto zu überprüfen und zu bestätigen. Eventuelle Unregelmäßigkeiten oder Schäden am gelieferten Produkt sind dem Auftragnehmer innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der E-Mail zu melden.

26.5. Die Praxis, ein Foto als Nachweis für die Lieferung zu machen, wird vom Auftragnehmer als zusätzliche Methode zur Dokumentation des Abschlusses der Lieferung oder Installation betrachtet. Die Verwendung eines Fotos zu diesem Zweck kann anstelle, aber nicht unbedingt anstelle einer physischen Unterschrift des Auftraggebers oder seines Vertreters erfolgen.

26.6. Die Verwendung eines Fotos als Nachweis für die Lieferung und/oder Installation ist eine Option, die der Auftragnehmer nach eigenem Ermessen nutzen kann, jedoch nicht verpflichtet ist, in jedem Fall von Lieferung oder Installation zu verwenden. Die Entscheidung über die Anwendung dieser Methode wird auf der Grundlage der Lieferumstände und unter Berücksichtigung der Datenschutz- und Eigentumsrechte des Auftraggebers getroffen.

26.7. Der Auftraggeber erkennt durch die Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an, dass das Fotografieren durch den Auftragnehmer und die Aufnahme dieses Fotos in die Lieferbestätigung als rechtskräftiger Nachweis für die Lieferung und/oder Installation zulässig ist. Der Auftraggeber stimmt zu, dass dieses Verfahren den Anforderungen zur Bestätigung der Lieferung/Installation entspricht.

26.8. Mieter und Vermieter erklären sich damit einverstanden, dass in Abwesenheit eines Fotos die Verfügbarkeit alternativer Beweismittel (z.B. Videoaufzeichnungen, Zeugenaussagen) zur Bestätigung der Lieferung und/oder Installation ausreichend ist, um in aller Vernunft anzunehmen, dass die vermieteten Materialien ordnungsgemäß geliefert und/oder angeschlossen wurden.

26.9. Ab dem Zeitpunkt, an dem vernünftigerweise angenommen werden kann, dass die Lieferung oder Installation stattgefunden hat, unabhängig von der Verfügbarkeit eines Fotos, geht die Haftung für die vermieteten Materialien vom Vermieter auf den Mieter über. Dies bedeutet, dass der Mieter ab diesem Zeitpunkt für die Erhaltung, Sicherung und ordnungsgemäße Verwendung der vermieteten Materialien verantwortlich ist.

26.10. Alle Fotos, die als Nachweis für die Lieferung und/oder Installation erstellt werden, werden unter Beachtung der Privatsphäre des Auftraggebers und in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutz- und Datenschutzgesetzen behandelt.

Artikel 27: Lieferort und Zugänglichkeit

27.1. Der Mieter muss sicherstellen, dass der Lieferort für die Fahrzeuge und Mitarbeiter von Tankgigant gut erreichbar ist. Dies bedeutet, dass der Lieferort frei von Hindernissen sein muss, die den Zugang oder die Sicherheit der Fahrzeuge und Mitarbeiter des Vermieters beeinträchtigen könnten.

27.2. Vor der Lieferung liegt es in der Verantwortung des Mieters sicherzustellen, dass der Lieferort für das sichere und korrekte Platzieren der gemieteten Objekte geeignet ist. Dies umfasst unter anderem die Gewährleistung eines stabilen, ebenen Untergrunds und ausreichend Platz für die Installation der gemieteten Objekte.

27.3. Der Mieter muss auch angemessene Maßnahmen treffen, um die Sicherheit der Mitarbeiter des Vermieters während des Liefer- und Installationsprozesses zu gewährleisten. Dies kann das Bereitstellen klarer Anweisungen zu örtlichen Gefahren, die Sicherstellung ausreichender Beleuchtung bei Arbeiten unter Bedingungen eingeschränkter Sicht sowie die Bereitstellung eventueller erforderlicher persönlicher Schutzausrüstung umfassen.

27.4. Wenn der Lieferort bei der Ankunft des Vermieters nicht die erforderlichen Bedingungen hinsichtlich Zugänglichkeit, Sicherheit und Eignung erfüllt, behält sich der Vermieter das Recht vor, die Lieferung bis zur Durchführung der erforderlichen Anpassungen durch den Mieter zu verschieben. Eventuelle zusätzliche Kosten, die aus solchen Verzögerungen oder notwendigen Anpassungen am Lieferort entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.

27.5. Es liegt in der Verantwortung des Mieters, etwaige Genehmigungen oder Erlaubnisse einzuholen, die für den Zugang und die Nutzung des Lieferorts gemäß den örtlichen Vorschriften und Anforderungen erforderlich sind.

27.6. Der Auftragnehmer liefert Tanks und andere Waren bis zum Bordstein des vom Auftraggeber angegebenen Lieferorts. Dies bedeutet, dass ab dem Zeitpunkt der Lieferung auf einem direkt zugänglichen und befestigten Teil des Geländes befindet, der an die öffentliche Straße angrenzt.

Artikel 28: Entladen großer Tanks

28.1. Der Auftragnehmer spezifiziert, dass Tanks mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10.000 Litern bei der Lieferung nicht durch den Auftragnehmer entladen werden. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, die erforderlichen Vorkehrungen für das Entladen solcher großer Tanks am Lieferort zu treffen.

28.2. Der Auftraggeber muss für angemessenes Equipment und ausreichend qualifiziertes Personal sorgen, um die Tanks mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10.000 Litern sicher und effizient zu entladen. Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass alle Sicherheitsrichtlinien und -vorschriften während des Entladens eingehalten werden.

28.3. Wenn der Auftraggeber nicht in der Lage ist, die Anforderungen für das Selbstentladen des Tanks zu erfüllen, muss der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer vor der Lieferung mitteilen. Der Auftragnehmer kann in Absprache mit dem Auftraggeber nach möglichen Lösungen oder Unterstützung suchen, wobei eventuelle zusätzliche Kosten zu Lasten des Auftraggebers gehen.

28.4. Die Unfähigkeit des Auftraggebers, den Tank bei Ankunft am Lieferort zu entladen, kann zu zusätzlichen Kosten für Lagerung und/oder erneute Lieferung führen, die vollständig vom Auftraggeber getragen sind.

Artikel 29: Stornierungsrichtlinie für Mietbestellungen

29.1. Mietbestellungen können vom Mieter bis 15:00 Uhr (Ortszeit) am Tag vor dem vereinbarten Lieferdatum kostenlos storniert werden. Alle Stornierungen müssen schriftlich bei Tankgigant eingereicht werden, um gültig zu sein.

29.2. Wird eine Mietbestellung nach der genannten Uhrzeit von 15:00 Uhr am Tag vor dem vereinbarten Lieferdatum storniert, stellt der Vermieter dem Mieter eine Stornierungsgebühr in Höhe von 250,- Euro zzgl. MwSt. in Rechnung.

Artikel 29.3: Die Stornierungsgebühr ist dazu gedacht, die Kosten zu decken, die bereits vom Vermieter für die Vorbereitung auf die Lieferung des gemieteten Materials entstanden sind, einschließlich Verwaltungskosten, bereits eingesetzte Ressourcen und eventuelle andere Ausgaben, die nicht rückgängig gemacht werden können.

29.4: Um eine Stornierung zu verarbeiten, muss der Mieter dem Vermieter die vollständigen Kontaktdaten und Details der Mietbestellung zur Verfügung stellen, damit der Vermieter die Stornierung korrekt registrieren und bearbeiten kann.

29.5: Der Vermieter strebt an, flexibel zu sein, falls unvorhergesehene Umstände eintreten, und empfiehlt dem Mieter, sich so früh wie

möglich zu melden, wenn eine Stornierung oder Änderung der Mietbestellung erforderlich erscheint. Der Vermieter wird vernünftigerweise versuchen, gemeinsam mit dem Mieter eine angemessene Lösung zu finden.

Artikel 30: Verwendung und Anwendung von Tanks

30.1. Der Auftragnehmer gilt an, dass die Standartanks, sofern nicht ausdrücklich anders in dem Angebot angegeben, nur für die Lagerung von Wasser geeignet sind. Die Spezifikationen und die Eignung für andere Flüssigkeiten oder Stoffe müssen deutlich im Angebot oder Vertrag vor der Lieferung angegeben werden.

30.2: Der Auftraggeber trägt die volle Verantwortung für die Verwendung des Tanks und des darin gelagerten Inhalts. Es obliegt dem Auftraggeber sicherzustellen, dass die Verwendung des Tanks und der gelagerten Stoffe mit allen relevanten lokalen, nationalen und internationalen Gesetzen, Normen und Vorschriften übereinstimmt.

30.3: Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, direkt oder indirekt, die aus der Verwendung des Tanks für andere Zwecke ergeben als die ausdrücklich im Angebot oder Vertrag festgelegten, oder für die Lagerung von Materialien, die gemäß lokaler Gesetzgebung nicht erlaubt sind.

30.4: Bevor Materialien außer Wasser in den Tanks gelagert werden, muss der Auftraggeber die Kompatibilität des Tankmaterials mit dem zu lagernden Material überprüfen. Dies umfasst die Konsultation relevanter Sicherheitsdatenblätter, industrieller Standards und möglicherweise die Rücksprache mit dem Auftragnehmer oder anderen Fachleuten.

30.5: Wenn der Auftraggeber Zweifel an der Eignung des Tanks für eine bestimmte Anwendung oder die Lagerung bestimmter Stoffe hat, wird empfohlen, sich vor der Verwendung mit dem Auftragnehmer in Verbindung zu setzen, um Rat oder zusätzliche Informationen einzuholen.

Artikel 31: Transportbeschränkungen für Tanks

31.1. Der Auftragnehmer erklärt, dass Tanks, die an den Auftraggeber geliefert werden, standardmäßig nicht für den Transport über die Straße oder jede andere Form des Transports im gefüllten Zustand geeignet sind, es sei denn, dies ist im Angebot ausdrücklich anders angegeben.

31.2. Wenn der Auftraggeber beabsichtigt, einen Tank im gefüllten Zustand zu transportieren, muss vorab eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers eingeholt werden, in der bestätigt wird, dass der betreffende Tank hierfür geeignet ist. Diese Genehmigung hängt von den spezifischen Eigenschaften und dem Design des Tanks ab, wie sie im Angebot gesondert angegeben sind.

31.3. Das Transportieren eines gefüllten Tanks ohne ausdrückliche Angabe im Angebot oder ohne die schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers kann zu Schäden am Tank, am Inhalt führen und Risiken für die Verkehrssicherheit und die Umgebung mit sich bringen. Der Auftraggeber trägt die volle Verantwortung für alle Konsequenzen, Schäden oder Verluste, die aus der Nichtbeachtung dieser Beschränkung resultieren.

31.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle relevanten Transportvorschriften und -vorschriften zu konsultieren und einzuhalten, wenn der Transport gefüllter Tanks in Betracht gezogen wird. Dies umfasst unter anderem Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter, sofern zutreffend.

31.5. Bei Zweifeln an der Eignung eines Tanks für den Transport im gefüllten Zustand wird dem Auftraggeber empfohlen, vor jeder Beförderung Kontakt mit dem Auftragnehmer aufzunehmen, um Rat einzuholen.

Artikel 32: Transport und Platzierung von Tanks

32.1. Tanks, die vom Auftragnehmer geliefert werden, sind dafür ausgelegt, in einer vertikalen Position aufgestellt und verwendet zu werden. Das Aufstellen der Tanks in einer schrägen Position ist nicht zulässig, es sei denn, dies ist ausdrücklich im Angebot als zulässige Anwendung angegeben.

32.2. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Installation und Platzierung des Tanks liegt, sofern die Arbeiten nicht vom Auftragnehmer durchgeführt werden, beim Auftraggeber. Dies bedeutet, dass der Auftraggeber für einen stabilen, ebenen Untergrund sorgen muss, der für die Installation des Tanks gemäß den Anweisungen und Spezifikationen des Auftragnehmers geeignet ist.

32.3. Alle Schäden am Tank oder an umliegenden Eigentum oder Verletzungen von Personen, die aus der Nichteinhaltung der empfohlenen Platzierungsrichtlinien oder dem Transport gefüllter Tanks ohne ausdrückliche Genehmigung resultieren, fallen in die alleinige Verantwortung des Auftraggebers.

Artikel 33: Genehmigungen und Verantwortlichkeit für die Platzierung

33.1. Der Auftragnehmer ist auf die Lieferung hochwertiger Tanks für verschiedene Anwendungen spezialisiert. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass der Auftragnehmer nicht dafür verantwortlich ist, zu beurteilen, ob die Platzierung eines Tanks am vorgesehenen Standort genehmigungsfähig ist.

33.2. Die Verantwortung für den Erhalt aller erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen und die Einhaltung aller lokalen, regionalen und nationalen Vorschriften für die Platzierung und Verwendung der Tanks liegt ausschließlich beim Auftraggeber. Dies umfasst unter anderem Zonenanforderungen, Umweltvorschriften und Bauvorschriften.

33.3. Bevor eine Bestellung aufgegeben wird, muss der Auftraggeber sorgfältig prüfen, welche Genehmigungen für die Platzierung und Verwendung des Tanks erforderlich sind, und sicherstellen, dass alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.

33.4. Der Auftragnehmer empfiehlt dem Auftraggeber, bei Bedarf professionellen Rat bei den zuständigen Behörden oder qualifizierten Beratern einzuholen, um sicherzustellen, dass die Platzierung des Tanks mit allen geltenden Vorschriften in Einklang steht.

33.5. Alle Konsequenzen, einschließlich aber nicht beschränkt auf Bußgelder, Sanktionen oder die Notwendigkeit, den Tank zu verschieben oder zu entfernen, die sich aus der Nichteinhaltung von Genehmigungsanforderungen oder anderen gesetzlichen Vorschriften ergeben, liegen in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers.

Artikel 34: Sicherheit und Haftung für Mannlöcher

34.1. Der Auftragnehmer betont die Bedeutung der Sicherheit im Zusammenhang mit der Verwendung und Wartung von Tanks, insbesondere im Hinblick auf offene Mannlöcher. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber hiermit darüber, dass es die Verantwortung des Auftraggebers ist, angemessene Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen zu ergreifen, die durch offene Mannlöcher entstehen können, insbesondere bei unterirdischen Tanks, bei denen das Unfallrisiko, insbesondere für Kinder, erhöht sein kann.

34.2. Der Auftragnehmer haftet nicht für etwaige Schäden, Unfälle oder Verletzungen, die sich aus dem Versäumnis des Auftraggebers ergeben, angemessene Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf offene Mannlöcher an den gelieferten Tanks zu treffen.

34.3. Es liegt in der ausdrücklichen Verantwortung des Auftraggebers sicherzustellen, dass Mannlöcher jederzeit angemessen abgedeckt oder gesichert sind, gemäß den geltenden Sicherheitsvorschriften und Best Practices. Dies umfasst unter anderem das Anbringen sicherer Abdeckungen, Zäune oder anderer Sicherheitsvorkehrungen, um einen Zugang zum Mannloch zu verhindern.

34.4. Dem Auftraggeber wird empfohlen, regelmäßige Inspektionen durchzuführen und Wartungsarbeiten an den Tanks und den entsprechenden Sicherheitseinrichtungen vorzunehmen, um die Sicherheit der Umgebung zu gewährleisten und das Risiko von Unfällen zu minimieren.

34.5. Bei Zweifeln über die geeigneten Sicherheitsmaßnahmen oder bei Fragen zur sicheren Verwendung der Tanks wird der Auftraggeber ermutigt, sich für Beratung und Unterstützung an den Auftragnehmer zu wenden.

Artikel 35: Befahrbarkeit von Tanks und Deckeln

35.1. Der Auftragnehmer erklärt, dass die standardmäßig gelieferten Tanks nicht dafür ausgelegt sind, von Fahrzeugen jeglicher Art überfahren zu werden. Die strukturelle Integrität und Sicherheit der Tanks können nicht gewährleistet werden, wenn sie der Belastung durch überfahrende Fahrzeuge ausgesetzt sind, es sei denn, dies ist ausdrücklich im Angebot anders angegeben.

35.2. In Fällen, in denen das Angebot ausdrücklich angibt, dass ein Tank von Fahrzeugen überfahren werden kann, werden die Spezifikationen, Einschränkungen und Bedingungen, unter denen dies sicher erfolgen kann, klar dargelegt. Der Auftraggeber hat diese

Spezifikationen streng einzuhalten, um die Sicherheit und Lebensdauer des Tanks zu gewährleisten.

35.3. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, die Bedingungen für die Befahrbarkeit einzuhalten und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden am Tank durch Überfahren zu ergreifen, wenn der Tank nicht als befahrbar spezifiziert ist.

35.4. Jegliche Schäden am Tank, die direkt oder indirekt durch das Überfahren mit Fahrzeugen verursacht werden, wenn dies gemäß dem Angebot nicht gestattet ist, fallen vollständig in die Verantwortung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Schäden, Defekte oder Ausfälle des Tanks aufgrund solcher Aktivitäten.

35.5. Der Auftraggeber wird ermutigt, sich im Falle von Zweifeln über die Befahrbarkeit eines bestimmten Tanks vor der Durchführung entsprechender Maßnahmen an den Auftragnehmer zur Überprüfung und Beratung zu wenden.

Artikel 36: Verantwortung und Haftung des Mieters/Auftraggebers

36.1. Während der Mietdauer oder vom Auftragnehmer angebotenen Produkte liegt die volle Verantwortung für das gemietete Material beim Mieter. Dies umfasst unter anderem die sorgfältige Verwendung, Wartung und Sicherung der gemieteten Produkte.

36.2. Der Mieter haftet für jegliche Art von Schäden an oder Verlust von gemietetem Material, die während der Mietdauer auftreten. Dies bedeutet, dass sämtliche Reparaturkosten, Ersatzkosten oder andere Kosten, die aus Schäden oder Verlust resultieren, vollständig vom Mieter getragen werden.

36.3. Es liegt in der Verantwortung des Mieters, das gemietete Material bei Erhalt gründlich auf etwaige vorhandene Schäden oder Mängel zu überprüfen und diese unverzüglich dem Vermieter zu melden. Das Unterlassen einer solchen Meldung kann zur Haftung des Mieters für nicht gemeldete Schäden oder Mängel führen.

36.4. Der Mieter verpflichtet sich, das gemietete Material nur für die vereinbarten Zwecke und auf die vereinbarte Weise zu verwenden. Jede Nutzung des gemieteten Materials, die von der Vereinbarung abweicht oder zu erhöhtem Verschleiß oder Schäden führen kann, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters untersagt.

36.5. Am Ende der Mietdauer müssen die gemieteten Materialien in demselben Zustand zurückgegeben werden, in dem sie erhalten wurden, mit Ausnahme normaler Abnutzung. Der Vermieter behält sich das Recht vor, bei der Rücknahme der gemieteten Materialien eine Inspektion durchzuführen und eventuelle Schäden zu bewerten, für die der Mieter finanziell haftbar gemacht werden kann.

Artikel 37: Haftung nach Abmeldung der Miete

37.1. Nach der offiziellen Abmeldung der Miete beim Vermieter bleibt der Mieter für die gemieteten Objekte für einen Zeitraum von einer Woche (7 Tage) nach dieser Abmeldung haftbar. Diese Haftung endet vorzeitig, sobald die gemieteten Objekte vom Vermieter oder einem vom Vermieter beauftragten Dritten abgeholt werden.

37.2. Die Verantwortung des Mieters umfasst die Gewährleistung der Integrität, Sicherheit und Schutz der gemieteten Objekte vor Schäden, Verlust oder Diebstahl bis zum Zeitpunkt der Abholung. Der Mieter muss sicherstellen, dass die Objekte in demselben Zustand erhalten bleiben wie bei Erhalt, mit Ausnahme normaler Abnutzung.

37.3. Der Vermieter verpflichtet sich, rechtzeitig Vorkehrungen für die Abholung der gemieteten Objekte innerhalb der genannten Frist von einer Woche nach der Abmeldung zu treffen. Falls die Abholung aufgrund besonderer Umstände nicht innerhalb dieser Frist erfolgen kann, wird der Vermieter dies mit dem Mieter kommunizieren, um eine angemessene Lösung zu finden.

37.4. Es liegt in der Verantwortung des Mieters, die gemieteten Objekte zum vereinbarten Zeitpunkt und Ort zugänglich zu machen. Jegliche Verzögerungen oder Hindernisse bei der Abholung, die durch den Mieter verursacht werden, können zu einer Verlängerung des Haftungszeitraums führen.

37.5. Wenn die gemieteten Objekte vor Ablauf der Woche nach der Abmeldung vom Vermieter oder einem vom Vermieter beauftragten Dritten abgeholt werden, wird dies als Ende des Haftungszeitraums des Mieters betrachtet. Beide Parteien können diesen Zeitpunkt nutzen, um etwaige Schäden oder Unregelmäßigkeiten zu dokumentieren.

Artikel 38: Inspektion nach Lieferung

38.1. Nach der Lieferung der gemieteten Materialien durch Tankgigant („Vermieter“) oder einen von Tankgigant beauftragten Dritten ist der Mieter verpflichtet, diese Materialien innerhalb von 24 Stunden auf ordnungsgemäßen Betrieb sowie etwaige Mängel oder Schäden zu überprüfen. Diese Inspektionsschritt soll sicherstellen, dass alle Materialien zu Beginn der Mietzeit in optimalem Zustand sind.

38.2. Wenn bei dieser ersten Inspektion Mängel, Schäden oder Probleme mit dem ordnungsgemäßen Betrieb der gemieteten Materialien festgestellt werden, muss der Mieter dies unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb der festgelegten Frist von 24 Stunden nach der Lieferung dem Vermieter schriftlich mitteilen. Die Mitteilung muss eine klare Beschreibung der festgestellten Probleme enthalten.

38.3. Das Versäumnis des Mieters, innerhalb der festgelegten Frist von 24 Stunden nach der Lieferung eine Inspektion durchzuführen, wird als Mangel angesehen, was dazu führen kann, dass das Recht auf Reparatur, Ersatz oder andere Entschädigung für diese spezifischen Mängel oder Schäden seitens des Vermieters verloren geht.

38.4. Nach Erhalt der Mitteilung des Mieters wird der Vermieter so schnell wie möglich Maßnahmen ergreifen, um die gemeldeten Mängel oder Schäden zu untersuchen und gegebenenfalls zu beheben, in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Mietvertrags und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

38.5. Dieses Verfahren zur Inspektion und Meldung von Mängeln dient dazu, eine reibungslose und effektive Miete zu gewährleisten, bei der sowohl der Vermieter als auch der Mieter von der Aufrechterhaltung hoher Qualität und Funktionalität der gemieteten Materialien profitieren.

Artikel 39: Nutzen und Haftung von Sensoren

39.1. Tankgigant vermietet Sensoren als Hilfsmittel zu den gemieteten Materialien, die darauf ausgelegt sind, mit größtmöglicher Genauigkeit zu funktionieren. Diese Sensoren dienen der Unterstützung bei der Überwachung der Füllstände innerhalb der gemieteten Tanks.

39.2. Trotz der hohen Genauigkeitsstandards, denen diese Sensoren entsprechen, erkennt der Mieter an, dass Technologie nicht fehlerfrei ist und dass Situationen auftreten können, in denen die Sensoren eine falsche Messung liefern. Solche Situationen können zu einem leeren Wassertank oder zum Überlaufen eines Schmutzwassertanks führen.

39.3. Der Mieter akzeptiert, dass jegliche Haftung für direkte oder indirekte Schäden, Verluste oder Unannehmlichkeiten, die durch den Zustand des Wassertanks (sei es leer oder überfüllt) verursacht werden, trotz des Einsatzes gemieteter Sensoren vollständig beim Mieter liegt. Dies umfasst unter anderem etwaige Kosten im Zusammenhang mit dem Befüllen oder Entleeren des Tanks sowie etwaige Folgeschäden.

39.4. Der Mieter kann daher keine Entschädigung vom Vermieter für Schäden, Verluste oder Unannehmlichkeiten verlangen, die durch eine falsche Messung der Sensoren oder durch Nichtbeachtung der von den Sensoren gelieferten Informationen entstehen.

Artikel 40: Nachzahlung von Gebühren

40.1. Für die Installation und Abmeldung von Systemen durch Tankgigant kann es notwendig sein, zusätzliche Rohrleitungen zu verlegen. Die Kosten für diese Rohrleitungen werden auf Basis einer Nachkalkulation berechnet, wobei dem Kunden vor der Installation die Preise pro Anschluss und pro Meter Rohrleitung gemäß der Preistabelle, die dem Angebot beigefügt ist, mitgeteilt werden.

40.2. Die endgültigen Kosten für die Rohrleitungen hängen von den spezifischen Anforderungen und Umständen der Installation am Standort des Kunden ab. Dies umfasst unter anderem die Gesamtmenge der benötigten Rohrleitungen und eventuelle spezifische Anpassungen oder Materialien, die erforderlich sind, um das System zum Laufen zu bringen.

40.3. Nach Abschluss der Installation wird Tankgigant eine detaillierte Spezifikation der durchgeführten Rohrleitungsarbeiten vorlegen, einschließlich der Gesamtmenge der Rohrleitungen und der Gesamtkosten, die gemäß den Preisen gemäß der Preistabelle im Angebot berechnet werden.

40.3. Nach Abschluss der Installation wird der Vermieter eine detaillierte Spezifikation der durchgeführten Rohrleitungsarbeiten vorlegen, einschließlich der Gesamtmenge der Rohrleitungen und der

Gesamtkosten, die gemäß den Preisen in der Preistabelle, die dem Angebot beigefügt ist, berechnet wurden.

40.4. Der Kunde verpflichtet sich, die Kosten für das Rohrleitungsarbeiten, wie in der Nachkalkulation spezifiziert, gemäß den Zahlungsbedingungen, die im Miet- oder Kaufvertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt sind, zu begleichen.

40.5. Änderungen im Umfang der benötigten Rohrleitungen während der Installation erfolgen in Absprache mit dem Kunden. Jegliche Anpassungen, die zu einer Kostenänderung führen, werden dokumentiert und erfordern die schriftliche Genehmigung des Kunden, bevor sie umgesetzt werden.

Artikel 41: Haftung bei Einfrieren des Systems

41.1. Tankgigant übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Schäden oder Verluste, die durch das Nichtfunktionieren der gemieteten Materialien, Geräte und Tanks aufgrund von Frost oder während des Gebrauchs auftreten.

41.2. Es liegt in der Verantwortung des Mieters, angemessene Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Frostschäden zu verhindern, und die gemieteten Materialien so zu verwenden, dass das Risiko von Defekten minimiert wird. Dies umfasst unter anderem die Einhaltung aller Gebrauchsanweisungen und Wartungsrichtlinien, die vom Vermieter bereitgestellt wurden.

41.3. Der Mieter erkennt an, dass die Verwendung gemieteter Materialien in Bedingungen, die zu Frostschäden oder anderen Defekten führen können, vollständig auf eigenes Risiko erfolgt. Der Vermieter wird keine Entschädigung, Reparatur oder Ersatz für Schäden bieten, die durch solche Bedingungen entstehen.

41.4. Im Falle eines Defekts der gemieteten Materialien, Geräte oder Tanks während des Gebrauchs muss der Mieter dies sofort dem Vermieter melden. Der Vermieter wird nach eigenem Ermessen entscheiden, ob eine Reparatur oder ein Ersatz erforderlich und angemessen ist, unter Berücksichtigung der Art des Defekts und der Umstände, unter denen der Defekt aufgetreten ist.

41.5. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden oder Verluste, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Vermieters zurückzuführen sind. In solchen Fällen bleiben die gesetzlichen Rechte des Mieters unberührt.

Artikel 42: Haftung für Schäden durch Umkippen oder Wegwehen

42.1. Tankgigant haftet nicht für Schäden, die durch das Umkippen oder Wegwehen der gemieteten Materialien entstehen. Es liegt in der Verantwortung des Mieters, für eine sichere und geeignete Platzierung der gemieteten Materialien zu sorgen, um solche Vorfälle zu verhindern.

42.2. Der Mieter muss angemessene Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass die gemieteten Materialien vor Witterungseinflüssen, einschließlich starkem Wind, geschützt sind, die zu Umkippen oder Wegwehen führen können. Dies umfasst unter anderem das Besichern oder Befestigen von Materialien auf eine Weise, die zur Art und Verwendung der gemieteten Gegenstände passt.

42.3. Bei Erhalt der gemieteten Materialien ist es die Pflicht des Mieters, die Anweisungen des Vermieters zur ordnungsgemäßen Platzierung und Sicherung der Materialien sorgfältig zu befolgen. Das Ignorieren dieser Anweisungen kann das Risiko von Schäden durch Umkippen oder Wegwehen erhöhen.

42.4. Eventuelle Schäden an den gemieteten Materialien, umliegenden Eigentum oder Verletzungen von Personen, die durch das Umkippen oder Wegwehen der gemieteten Materialien verursacht werden, fallen vollständig in die Verantwortung und Haftung des Mieters.

42.5. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht in Situationen, in denen Schäden direkt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Vermieters zurückzuführen sind. In solchen Fällen behalten Mieter ihre gesetzlichen Rechte unverändert.

Artikel 43: Haftung für Schäden durch offene Hähne und/oder Abflüsse

43.1. Tankgigant übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Schäden, Wasserverlust oder unnötige Befüllung des Abwassertanks aufgrund offener Hähne, Abflüsse oder anderer Einrichtungen, die unter der Verwaltung des Mieters stehen.

43.2. Der Mieter ist verantwortlich für die angemessene Verwaltung und Kontrolle aller Wasserabläufe, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Hähne und Abflüsse von Objekten, an die die Systeme von Tankgigant angeschlossen sind. Dies umfasst die Gewährleistung, dass diese Wasserabläufe geschlossen sind, wenn nicht im Gebrauch, und um das Überlaufen von Wasser und unnötige Befüllung von Abwassertanks zu verhindern.

43.3. Es liegt in der Verantwortung des Mieters, die bei Erhalt der gemieteten Materialien auf die ordnungsgemäße Funktion aller Wasserabläufe zu überprüfen und den Vermieter unverzüglich über etwaige Defekte oder Probleme zu informieren, die zu unerwünschtem Wasserverlust oder Schäden führen könnten.

43.4. Schäden an den gemieteten Materialien, umliegenden Eigentum oder zusätzliche Kosten, die sich aus dem Versäumnis des Mieters ergeben, offene Hähne oder Abflüsse angemessen zu verwalten, fallen vollständig in die Verantwortung und Haftung des Mieters.

43.5. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die direkt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Vermieters zurückzuführen sind. In solchen Fällen behalten Mieter ihr Recht auf Entschädigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 44: Haftungsbeschränkung für Verschmutzung des Tankinhalts

44.1. Tankgigant schließt jegliche Haftung für die Verschmutzung des Inhalts gemieteter Tanks aus, die durch das Eindringen von Sand infolge eines offenen Mannlochs oder durch das Einbringen schädlicher Stoffe durch Vandalismus oder andere böswillige Handlungen verursacht wird.

44.2. Der Mieter ist dafür verantwortlich, angemessene Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Vandalismus oder Verschmutzung des Tankinhalts verursacht wird. Dies umfasst unter anderem das sorgfältige Verschießen aller Zugangspunkte zum Tank, wie Mannlöcher, wenn sie nicht in Gebrauch sind, und das Ergreifen von Sicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung von Vandalismus.

44.3. Bei der Feststellung eines offenen Mannlochs oder Hinweisen auf mögliche Einbringung schädlicher Stoffe obliegt es dem Mieter, sofort Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation zu korrigieren und eine weitere Kontamination zu verhindern. Der Mieter hat zudem den Vermieter unverzüglich über derartige Ereignisse zu informieren.

44.4. Eventuelle Schäden an dem gemieteten Tank, seinem Inhalt oder Dritten aufgrund von Verschmutzung durch Eindringen von Sand oder Einbringung von Gift durch vandalistische Ursachen liegen vollständig in der Verantwortung und Haftung des Mieters.

44.5. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht in Fällen, in denen nachgewiesen werden kann, dass die Verschmutzung direkt auf nachlässiges Verhalten oder Nichterfüllung der Wartungspflichten seitens des Vermieters zurückzuführen ist. In solchen Fällen behält der Mieter sein Recht auf angemessene Maßnahmen gemäß geltenden Recht.

Artikel 45: Verantwortung des Mieters gegenüber dem Personal

45.1. Der Mieter erkennt an und akzeptiert die Verantwortung, eine sichere und respektvolle Arbeitsumgebung für alle Mitarbeiter von Tankgigant und für das Personal etwaiger von dem Vermieter beauftragter Unternehmen zu gewährleisten. Dies umfasst unter anderem das sorgfältige Verschießen aller Zugangspunkte zum Tank, wie Mannlöcher, wenn sie nicht in Gebrauch sind, und das Ergreifen von Sicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung von Vandalismus.

45.2. Der Mieter verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die physische Sicherheit und das Wohlergehen des betroffenen Personals während ihres Aufenthalts am Standort des Mieters zu gewährleisten. Dies umfasst unter anderem die Bereitstellung eines sicheren Zugangs zum Arbeitsplatz, die Information des Personals über spezifische Risiken oder Gefahren am Standort und die Bereitstellung etwaiger erforderlicher Sicherheitsausrüstung.

45.3. Es liegt in der Verantwortung des Mieters sicherzustellen, dass das Personal des Vermieters und der vom Vermieter beauftragten Unternehmen nicht unsicheren Arbeitsbedingungen, unangemessenem Verhalten oder jeglicher Form von Diskriminierung oder Belästigung ausgesetzt wird.

45.4. Im Falle eines Vorfalles oder Unfalls, an dem das Personal des Vermieters oder das Personal eines vom Vermieter beauftragten Unternehmens während der Durchführung von Arbeiten am Standort des Mieters beteiligt ist, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu

informieren und bei der Untersuchung des Vorfalles zusammenzuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

45.5. Der Mieter kann für etwaige Schäden oder Verletzungen, die aus der Nichterfüllung dieser Verantwortlichkeiten und Pflichten resultieren, haftbar gemacht werden. Dies umfasst etwaige rechtliche Kosten oder Entschädigungen, die aus Ansprüchen im Zusammenhang mit Schäden oder Verletzungen resultieren.

Artikel 46: Befüllung des Tanks

46.1. Tankgigant stellt ausdrücklich als Bedingung, dass die gemieteten Tanks ausschließlich mit sauberem Wasser befüllt werden dürfen. Die Verwendung anderer Arten von Wasser, wie Grabenwasser, Sandwasser, Grundwasser oder Regenwasser, ist strengstens untersagt, sofern dies nicht ausdrücklich anders in dem dem Mieter vorgelegten Angebot angegeben ist.

46.2. Diese Beschränkung dient dazu, die Qualität und Integrität der gemieteten Tanks zu gewährleisten und Schäden oder Verschmutzungen der Tanks zu verhindern, die durch die Verwendung von Wasser minderer Qualität oder mit Verunreinigungen entstehen können.

46.3. Der Mieter ist dafür verantwortlich, diese Nutzungsbeschränkungen einzuhalten, und hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass nur sauberes Wasser in die Tanks gelangt. Etwaige Schäden an den gemieteten Tanks, Pumpen oder anderen Materialien aufgrund der Nichtbeachtung dieser Bedingung liegen vollständig in der Verantwortung und Haftung des Mieters.

46.4. Im Falle einer Vereinbarung in dem Angebot, dass andere Arten von Wasser als sauberes Wasser verwendet werden dürfen, hat der Mieter strikt den in dem Angebot beschriebenen Richtlinien und Bedingungen zu folgen, um die sichere und verantwortungsvolle Lagerung eines solchen Wassers zu gewährleisten.

Artikel 46.5: Bei Unsicherheit darüber, was als sauberes Wasser betrachtet wird, oder wenn der Mieter erwägt, Wasser aus einer anderen Quelle als ausdrücklich erlaubt zu verwenden, ist der Mieter verpflichtet, vor dem Befüllen des Tanks Kontakt mit dem Vermieter aufzunehmen, um zu beraten und eine Genehmigung einzuholen.

Artikel 47: Haftung für Legionellen und Wasserqualität

47.1. Tankgigant erkennt seine Rolle als Wassertierlieferant bis zum Anschlusspunkt beim Kunden, wie einer sanitären Einheit, an, ist jedoch nicht verantwortlich für das Wassersystem innerhalb der Einheit des Kunden oder der Installation. Die Verantwortung des Vermieters beschränkt sich auf die Wasserversorgung bis zum Anschlusspunkt.

47.2. Der Vermieter ergreift alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen, um die Bildung von Legionellen oder anderen schädlichen Bakterien im gelieferten Wassersystem gemäß den geltenden Gesetzen und Best Practices der Branche zu verhindern. Diese Maßnahmen können unter anderem die Aufrechterhaltung einer optimalen Wassertemperatur und regelmäßiges Spülen des Systems zur Vermeidung von Stagnation umfassen.

47.3. Trotz dieser präventiven Maßnahmen liegt die letztendliche Verantwortung für die Verhinderung von Legionellenbildung und die Gewährleistung der Wasserqualität in den Systemen und Installationen nach dem Anschlusspunkt beim Kunden. Dies umfasst die Wartung und Verwaltung des internen Wassersystems des Kunden und die Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Minimierung der Legionellenrisiken.

47.4. Wenn der Vermieter zusätzliche Geräte bereitstellt, wie Kühlgeräte zur Kühlung des Systems, liegt es in der Verantwortung des Kunden, für eine kontinuierliche Stromversorgung zu sorgen. Der Ausfall der Stromversorgung, beispielsweise am Wochenende, was zu einer Erwärmung des Systems und potenziell zu einer Erhöhung der Legionellenrisiken führt, fällt in die Verantwortung des Kunden.

47.5. Der Kunde wird ermutigt, bei etwaigen Zweifeln oder Fragen zur Wasserqualität oder zum Management von Legionellenrisiken sofort Kontakt mit dem Vermieter aufzunehmen. Der Vermieter ist bereit, Beratung und Unterstützung anzubieten, kann jedoch nicht für Legionellen-Ausbrüche oder andere Qualitätsprobleme mit dem Wasser haftbar gemacht werden, sobald es den Anschlusspunkt überschritten hat.

47.6. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, Krankheiten oder Verluste, die durch Legionellen oder andere Wasserqualitätsprobleme innerhalb der Systeme oder Installationen des Kunden nach dem Anschlusspunkt verursacht werden.

Artikel 48: Temperatursensoren

48.1. Tankgigant bietet als Service die Verwendung von Temperatursensoren an, mit denen die Wassertemperatur innerhalb der gemieteten Systeme fernüberwacht werden kann. Dieser Service soll dem Vermieter und dem Kunden dabei helfen, die optimale Wasserqualität und -sicherheit aufrechtzuerhalten.

48.2. Trotz des Einsatzes fortschrittlicher Technologien und des Strebens nach Genauigkeit bei der Überwachung erkennt der Kunde an, dass die Verwendung solcher Sensoren Einschränkungen aufweist. Kunden können keine Rechte aus den Daten oder Informationen ableiten, die über diese Temperatursensoren erhalten wurden. Solche Informationen werden "wie sie sind" bereitgestellt und dienen als Hilfsmittel, nicht als endgültige Garantie für die Wasserqualität oder -sicherheit.

48.3. Der Vermieter garantiert nicht die absolute Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Aktualität der von den Temperatursensoren gesammelten Daten. Jegliche Entscheidungen oder Maßnahmen, die der Kunde auf der Grundlage der Informationen trifft, die aus diesen Sensoren gewonnen wurden, liegen vollständig in der Verantwortung und Verantwortung des Kunden.

48.4. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen und eigene Kontrollen durchzuführen, um die Wasserqualität und -sicherheit unabhängig von den durch die Temperatursensoren bereitgestellten Daten zu gewährleisten.

48.5. Im Falle von Zweifeln an der Wasserqualität oder den Daten, die über die Temperatursensoren erhalten wurden, sollte der Kunde umgehend Kontakt mit dem Vermieter aufnehmen, um weitere Beratung und gegebenenfalls Maßnahmen zu besprechen. Der Vermieter ist bereit, Unterstützung und Ratschläge zu geben, jedoch liegt die endgültige Verantwortung für das Management der Wasserqualität und das Ergreifen angemessener Sicherheitsmaßnahmen beim Kunden.